

# Förderverein der Josefschule

## Satzung

D12/586-16

Fassung: 2016

### Satzung des Fördervereins der Josefschule Borken e.V.

- 1

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Josefschule Borken e. V.“. Er hat seinen Sitz in Borken. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Gründungsdatum ist der 26.02.2003.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 2

#### **A: Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit**

Der Verein mit Sitz in Borken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Josefschule in ideeller und materieller Weise zu fördern und die sozialen, unterrichtlichen und künstlerischen Belange zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Ausstattung mit Lehr- und Lernmaterialien, für das die vom Schulträger bereitgestellten Mittel nicht ausreichen,
2. Förderung von Veranstaltungen z. B, sportlicher und musischer Art,
3. Pflege des Kontaktes zwischen SchülerInnen-, Eltern-, Lehrerschaft und zu örtlichen Institutionen/Vereinen und Verbänden,
4. Ausschöpfung aller Förderungsmöglichkeiten, die dem Zweck des Vereins entsprechen. Hierzu gehört auch die Trägerschaft über Gruppen der "Schule von acht bis eins" an der Josefschule als offener Ganztagschule. Der Verein ist insoweit nach Auswahl geeigneter Personen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung zur Einstellung von Personal zur Betreuung berechtigt.

## **B: Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **• 3**

## **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, erheblich gegen die Ziele der Satzung des Fördervereins verstößt oder dem Förderverein anderweitig schweren Schaden zufügt.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

### **• 4**

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben (Jahresbetrag); die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestimmt.

• 5

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

• 6

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem (Der) 1. Vorsitzenden
- b) Dem (Der) 2. Vorsitzenden
- c) Dem (Der) Schriftführer(in)
- d) Dem (Der) Kassierer(in)

Der erweiterte Vorstand besteht außerdem aus:

- e) Dem (Der) Koordinator(in); Halbtagsbetreuung
- f) Dem (Der) Koordinator(in) 'Programm Klasse 2000'

Der Schulleiter/Die Schulleiterin bzw. deren Vertreter und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende bzw. deren Vertreter nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.

- 7

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes (§ 6 a - d), darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, vertreten.
2. Der Vorstand führt die laufenden *Geschäfte* des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 600,00 Euro belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit 3/4 Mehrheit.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden. Die Mitgliederversammlung wählt eine Nachfolgerin beziehungsweise einen Nachfolger.
6. Der (Die) Kassierer (in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

- 8

### Mitgliederversammlung / Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Einladungen ergehen schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Soweit Vereinsmitglieder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, kann die Einladung auch an die E-Mail-Adresse versandt werden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung abgesandt werden.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

• 9

### Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Unterbreitung von Vorschlägen für die Aufteilung des Haushaltsplanes.
5. Unterbreitung von Vorschlägen bezüglich der Organisation satzungsgemäßer Aktivitäten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

• 10

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so kann sie erneut schriftlich (siehe § 8) einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

3. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

4. Die Beschlussfassung erfolgt offen.

5. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

- 11

### **Beurkundung von Beschlüssen: Niederschrift**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer abzuzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

• 12

### **Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

• 13

### **Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Josefschule zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 und § 2 B Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat